

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 12-96

Lage der Gurtverankerungspunkte von Kinder-Rückhalteeinrichtungen (KRHE) der Kategorie „Spezialfahrzeuge“

Frage- oder Problemstellung:

Unter welchen Voraussetzungen kann bei geänderter Lage der Gurtverankerungspunkte die Anzahl der zu prüfenden Fahrzeuge bei der Prüfung von KRHE der Kategorie „Spezialfahrzeuge“ reduziert werden?

Ergebnis:

Nach Nr. 7.1.4.1.2 der ECE-Regelung 44, ÄS 03, sind KRHE der Kategorie „Spezialfahrzeuge“ in jedem Fahrzeugtyp zu prüfen, für den diese KRHE vorgesehen sind. Der Technische Dienst kann unter bestimmten Voraussetzungen (Nr. 7.1.4.1.2.3) die Anzahl der zu prüfenden Fahrzeugtypen reduzieren.

In Nr. 7.1.4.1.2.3 werden Änderungen der Lage der Gurtverankerungspunkte nicht genannt. Bei der Festlegung der zu tolerierenden Abweichung der Lage der Gurtverankerungspunkte für diese Kategorie können die Festlegungen aus der ECE-Regelung 16, Nr. 7.7.1 herangezogen werden. Nach dieser Vorschrift werden für die dynamische Prüfung von Sicherheitsgurten Abweichungen jedes einzelnen Verankerungspunktes von weniger als 50 mm toleriert.

Für darüber hinausgehende Abweichungen der Lage von Gurtverankerungspunkten im Bezug zwischen einem bereits geprüften Fahrzeugtyp und einem der Genehmigung nach ECE-Regelung 44 hinzuzufügenden Fahrzeugtyp hat der Technische Dienst ergänzende Angaben zu machen. Diese Angaben sollten die über die bereits zugestandene Abweichung hinausgehenden Abweichungen enthalten und den prüftechnischen Einfluß Qualifizieren.

Flensburg, 15.08.1996
412-544